



Brüssel, den 27. November 2014  
(OR. en)

15221/14

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2012/0193 (COD)**

---

**DROIPEN 127**  
**JAI 847**  
**GAF 62**  
**FIN 830**  
**CADREFIN 122**  
**CODEC 2191**

## VERMERK

---

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14671/14 DROIPEN 118 JAI 886 ECOFIN 880 UEM 332 GAF 45 CODEC 2248
Nr. Komm.dok.:	6152/13 DROIPEN 11 JAI 81 ECOFIN 92 UEM 18 GAF 18 CODEC 2131
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug [ <b>erste Lesung</b> ] – Sachstand

---

Die Kommission hat am 11. Juli 2012 dem Europäischen Parlament und dem Rat den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug vorgelegt. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 6. Juni 2013 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag festgelegt<sup>1</sup>.

Das Europäische Parlament hat am 16. April 2014 über seinen Bericht abgestimmt, der Änderungsvorschläge zum Vorschlag enthält<sup>2</sup>. Der damals noch nicht amtierende italienische Vorsitz hat daraufhin sofort mit formellen und informellen Vorbereitungen für die Verhandlungen mit dem Parlament begonnen. Nach diesen Vorbereitungen haben im Oktober und November 2014 zwei Fachsitzungen und zwei politische Trilogsitzungen stattgefunden.

---

<sup>1</sup> 10729/13 DROIPEN 75 JAI 478 GAF 30 FIN 328 CADREFIN 137 CODEC 1394.

<sup>2</sup> 9024/14 CODEC 1124 DROIPEN 56 JAI 237 GAF 25 FIN 315 CADREFIN 70 PE 296.

Die Sitzungen waren von einer Atmosphäre der Zusammenarbeit geprägt, und es wurden bedeutende Fortschritte erzielt. Einige wenige wesentliche Fragen sind jedoch noch offen, insbesondere:

- der Ausschluss des Mehrwertsteuerbetrugs vom Anwendungsbereich der Richtlinie (Artikel 2),
- die Definition von "Betrug" (Artikel 3),
- die Frage, ob Betrug bei der öffentlichen Auftragsvergabe als eigenständiger Straftatbestand in die Richtlinie aufgenommen werden soll (Artikel 4),
- die Höhe der vorgesehenen Sanktionen und die Definition von "schweren Straftaten" (Artikel 7),
- die Verjährungsbestimmung (Artikel 12).

Nach Einschätzung des Vorsitzes bestehen gute Chancen, dass relativ bald eine Einigung über die meisten dieser Fragen erzielt werden wird.

Der Vorsitz möchte die Minister auf eine bestimmte Frage aufmerksam machen, die besondere Schwierigkeiten bei den Verhandlungen bereitet, nämlich den Ausschluss von Mehrwertsteuereinnahmen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie. Das Europäische Parlament spricht sich mit Unterstützung der Kommission gegen die allgemeine Ausrichtung des Rates in diesem Punkt aus und fordert nachdrücklich die Einbeziehung von Straftaten in diesem Zusammenhang in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Diese Frage ist ausführlich in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates und zwischen den Organen erörtert worden; es konnte jedoch noch keine Lösungsmöglichkeit oder Kompromissgrundlage gefunden werden. Es besteht die Gefahr, dass sich aus diesem Grund die Annahme dieser wichtigen Richtlinie erheblich verzögern wird. Der Vorsitz ersucht die Minister, in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten einen vertieften Denkprozess über Lösungsvorschläge zu dieser Frage anzuregen.